

10. Internationales Symposium Restrukturierung

Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung

**Alles StaRUG oder was?
Der präventive Restrukturierungsrahmen im deutschen
Sanierungsrecht, Grundlagen und Perspektiven aus der
richterlichen Sicht**

Dr. Benjamin Webel

- Evaluierung ESUG v. 30.4.2018 (BT-Drs. 19/4880, S. 27 ff.)
- Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz v. 20.6.2019 (ABl. EU 2019 Nr. L 172, 18)
 - Frühwarnsysteme und Bereitstellung von Informationen (Titel I der Richtlinie)
 - Präventiver Restrukturierungsrahmen (Titel II der Richtlinie)
 - Entschuldung und Tätigkeitsverbote (Titel III der Richtlinie)

Empfehlungen der ESUG Evaluation S. 139:

- *Bei der Umsetzung der Richtlinie kann der Gesetzgeber je nach Gestalt einer endgültigen Richtlinie entweder das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren schlank halten und als zusätzliche Option anbieten, oder aber den Anlass nutzen und das vorinsolvenzliche Verfahren mit den ESUG-Verfahren zu einem einheitlichen Ansatz (Restrukturierung in Eigenverwaltung) verzahnen.*
- *Letzteres wäre von der Richtlinie weder gefordert noch gewünscht und würde das deutsche Insolvenzrecht in stärkerem Maße umgestalten als die erstgenannte Umsetzungsoption. Auch bestünde die Gefahr einer Entwertung der Sanierung im Regelinsolvenzverfahren, vor allem aber der Infektion der neuen Restrukturierungsoption mit dem Stigma der Insolvenz.*
- *Daher empfiehlt es sich, jedes vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren nur als eigenständige Option anzubieten, die folgerichtig auf das vorinsolvenzliche Stadium beschränkt ist.*
- *Dabei muss in der Umsetzung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass insolvenzreife Schuldner Handlungsoptionen im präventiven Restrukturierungsrahmen nicht missbräuchlich in Anspruch nehmen können. Idealerweise sind die Verfahrensarten daher schon von der Anreizwirkung her klar voneinander zu trennen.*
- *Der volle „Instrumentenkasten“ des Insolvenzverfahrens (z.B. Wahlrecht bei gegenseitigen Verträgen, Insolvenzgeld) sollte daher nicht schon im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren zur Verfügung stehen. Hierzu müssen Schuldner die Eigenverwaltung in einem Gesamtverfahren oder eine Sanierung im Regelverfahren anstreben. Die Eigenverwaltung sollte dabei klar an das Sanierungsziel gekoppelt werden (...).*

WIRTSCHAFT UMFRAGE DES IFO-INSTITUTS

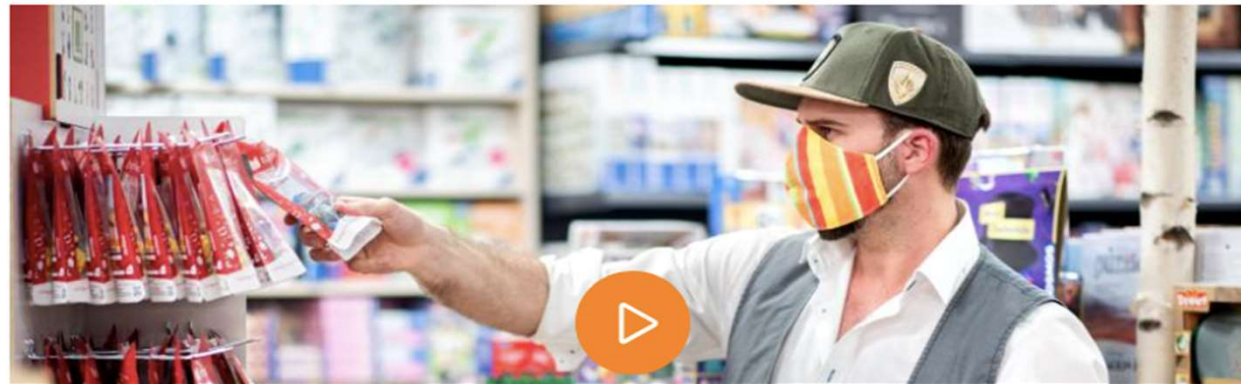
„Beunruhigende Zahlen, die auf eine kommende Pleitewelle hindeuten“

Stand: 29.04.2020 | Lesedauer: 5 Minuten

Von **Carsten Dierig**, Antonia Thiele



811



Quelle: https://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article207623191/Beunruhigende-Zahlen-die-auf-eine-Pleitewelle-hindeuten.html

Quelle:



Planlos in die Pleitewelle – Justizministerium in der Kritik

Der Druck auf Bundesjustizministerin Lambrecht wächst,
Unternehmen und Arbeitsplätze durch eine konsequente
Reform des Insolvenzrechts zu schützen.



Heike Anger

21.05.2020 - 08:39 Uhr • [Kommentieren](#) • [1 x geteilt](#)



<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/insolvenzen-nach-corona-planlos-in-die-pleitewelle-justizministerium-in-der-kritik-/25847352.html>

Und was wurde jetzt daraus gemacht?

Aufbau: StaRUG: Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- §§ 2 ff. StaRUG Restrukturierungsplan
- §§ 29 ff. StaRUG Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente
- §§ 73 ff. StaRUG Restrukturierungsbeauftragte
- §§ 84 ff. StaRUG Öffentliche Restrukturierungssachen
- §§ 89 ff. StaRUG Anfechtungs- und Haftungsrecht
- § 92 StaRUG Arbeitnehmerbeteiligung
- §§ 94 ff. StaRUG Sanierungsmoderation

§ 4 Ausgenommene Rechtsverhältnisse

Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich:

- 1. Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung,*
- 2. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und*
- 3. Forderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung.*

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, gilt dies auch für Forderungen und Absonderungsanswartschaften, die mit dessen unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 34 Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenz­sachen zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenz­sachen am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1.

innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Regelinsolvenz­sachen zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder

2.

die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Errichtung gemeinsamer Abteilungen eines Amtsgerichts für Restrukturierungssachen oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken für Restrukturierungssachen über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren

Gerichtliches Abstimmungsverfahren

- Grundvoraussetzung für eine gerichtliche Planabstimmung ist ein Antrag des Schuldners.
- Es handelt sich bei dem Termin um einen kombinierten Erörterungs- und Abstimmungstermin.
- Der Verfahrensablauf bestimmt sich nach den §§ 239 bis 242 InsO sowie nach den §§ 24 bis 28 StaRUG.

Gerichtliches Abstimmungsverfahren

- Die erforderliche Mehrheit liegt bei mindestens Dreiviertel der dem Plan zustimmenden Mitglieder einer jeweiligen Gruppe.
- Die Stimmrechtsfestsetzung erfolgt gem. § 24 unter Zugrundelegung des Betrages bzw. des wirtschaftlichen Werts der Forderung

Gerichtliche Bestätigung

- Geregelt in den §§ 60 StaRUG ff.
- Auch möglich wenn keine gerichtliche Planabstimmung vorausgegangen ist.
- Anhörung der Beteiligten gem. § 61 StaRUG.

Gerichtliche Bestätigung

- Versagung bei fehlender drohender Zahlungsunfähigkeit, unbehebbarer Verfahrensfehler oder wenn die Ansprüche der betroffenen offensichtlich nicht erfüllt werden können.
- Der Minderheitenschutz ist in § 64 StaRUG ebenfalls vorgesehen (ähnlich 251 InsO).

§ 46 Vorprüfungstermin

(1) Auf Antrag des Schuldners bestimmt das Gericht einen gesonderten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin. Gegenstand dieser Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist, insbesondere,

1.

ob die Auswahl der Planbetroffenen und die Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen den Anforderungen der §§ 8 und 9 entspricht,

2.

welches Stimmrecht eine Restrukturierungsforderung, eine Absonderungsanwartschaft oder ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht gewährt oder

3.

ob dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit droht.

§ 45 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen.

(3) Das Gericht kann einen Vorprüfungstermin auch von Amts wegen bestimmen, wenn dies zweckmäßig ist.

RegE BR/Drucksache 619/20 S.169

Absatz 1 eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, Fragen, von denen die Bestätigungsfähigkeit des Restrukturierungsplans abhängt vorab einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Diese Vorprüfung findet im Insolvenzplanverfahren eine Entsprechung in § 231 InsO, **unterscheidet sich von der insolvenzplanrechtlichen Vorprüfung darin, dass die Prüfung nur auf Antrag des Schuldners erfolgt und dass im Falle der fehlenden Bestätigungsfähigkeit des Plans keine Zurückweisung erfolgt, sondern ein Hinweis auf die Mängel, auf denen die fehlende Bestätigungsfähigkeit beruht.** Exemplarisch werden in den Nummern 1 bis 3 Fragen aufgezählt, die den Gegenstand einer solchen Vorprüfung bilden können, namentlich die am Maßstab der §§ 10 f. zu beurteilende Auswahl der Planbetroffenen sowie deren Einteilung in Gruppen (Nummer 1), die Zuordnung von Stimmrechten (Nummer 2) oder das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Planbestätigung ist.

- Vorprüfung auf Antrag (§ 47 StaRUG)
- Von Amts wegen bei Zweckmäßigkeit möglich.
- Keine gerichtliche Abstimmung notwendig.
- Zusammenfassung des Ergebnisses in einem Hinweisbeschluss des Gerichts.
- Prüfung erfolgt umfassend (§ 47 StaRUG), aber mit Schwerpunkt der drei exemplarischen Fragen in § 26 StaRUG.

- Die Vorprüfung kann auch in einem Termin erfolgen.
- Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- Eine Anhörung der Planbetroffenen ist durchzuführen.
(§ 48 Abs.1 StaRUG)
- Der Hinweisbeschluss soll innerhalb von 2 Wochen
nach dem Termin erfolgen.
(§ 48 Abs.2 StaRUG)

§ 74 Bestellung

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn Planbetroffene, auf welche in jeder der nach § 9 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 2 besteht, kann das Gericht vom gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

(3) Folgt das Restrukturierungsgericht einem Vorschlag des Schuldners nach Absatz 2 Satz 2 oder der Planbetroffenen nach Absatz 2 Satz 3, kann es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesem dessen Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 und 2.

RegE BR/Drucksache 619/20 S.198

Wie bei Sachwaltern und Insolvenzverwaltern soll es nur natürlichen Personen möglich sein, als Restrukturierungsbeauftragter tätig zu sein. Auch insofern handelt es sich um ein höchstpersönliches Amt, das eine grundlegende Personenbindung erfordert. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie kann insofern durch den bloß unterlassenen Verweis auf das nationale Recht nicht die Verpflichtung entnommen werden, auch juristische Personen als Restrukturierungsbeauftragte zuzulassen.

Ferner soll der Restrukturierungsbeauftragte im Einzelfall durch das Gericht aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen ausgewählt werden, was dazu führen dürfte, dass die Gerichte – wie bei Insolvenzverwaltern und Sachwaltern – allgemeine Vorauswahllisten führen. Ein solches Listensystem ist zwar nicht ohne Nachteile, ermöglicht es aber dem Gericht gerade, im Einzelfall unter dem regelmäßig bestehenden Zeitdruck eine schnelle Bestellungsentscheidung treffen zu können. Ein solches System ist nach Erwägungsgrund 88 („Pool“) mit der Richtlinie vereinbar.

§ 81 Absatz 1 enthält zunächst eine an §§ 56 Absatz 1, 274 Absatz 1 InsO angelehnte Regelung, wonach der Beauftragte – wie Insolvenzverwalter und Sachwalter – für den jeweiligen Einzelfall geeignet, insbesondere unabhängig, sein muss und vom Restrukturierungsgericht (im Ausgangspunkt) ausgewählt und bestellt wird. In Anlehnung an § 270b Absatz 1 Satz 3 InsO wird geregelt, dass der Beauftragte ein in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu sein hat.

Öffentlichkeit

§ 84 Antrag und erste Entscheidung

(1) In Verfahren über Restrukturierungssachen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nur, wenn der Schuldner dies beantragt. Der Antrag ist vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen und kann nur bis zur ersten Entscheidung zurückgenommen werden. Auf den Antrag findet Artikel 102c § 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Schuldner beantragt, dass in den Verfahren in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind in der ersten Entscheidung, die in der Restrukturierungssache ergeht, anzugeben

1. die Gründe, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht, sowie
2. ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6) beruht.

Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

Mögliche Anwendungsbereiche?



Quelle: https://www.pz-news.de/sport_artikel,-Karlsruher-SC-Insolvenzplan-nimmt-Gestalt-an-_arid,1429693.html

Zum Abschluss: Seien Sie herzlich eingeladen in meine XING Gruppe, bei der Kontakt gehalten werden kann, Fragen diskutiert und Sie auf dem Laufenden gehalten werden.



oder auch bei LinkedIn mit mir in Kontakt zu bleiben unter:

www.linkedin.com/in/dr-benjamin-webel